

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 527/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacob B [REDACTED],

5 [REDACTED] Route [REDACTED], F [REDACTED], [REDACTED]/USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED],
als Abwickler der Kanzlei des
Rechtsanwalts Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K [REDACTED]-F [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 28. Februar 1980 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssechts - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Juni 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r u n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung des Vorbringens des Klägers und der Beweise. Rechtsfehler bei der Anwendung des § 7 Abs. 1 BEG sind nicht erkennbar und werden auch von der Beschwerde nicht aufgezeigt. Rechtsgrundsätzliche Fragen wirft der Rechtsstreit nicht auf. Die Aussage des Herrn Simon W. ist für den Rechtsstreit ohne Bedeutung, da sie nicht den Sachverhalt zum Gegenstand hat, auf den die Verletzung des Anspruchs wegen des Gesundheitsschadens des Klägers nach § 7 Abs. 1 BEG gestützt wird.

Dr. Thumm

Zorn